MITMACHEN!





FRÜHLING

SOMMER







HERBST

WINTER

Bürgerinformation

Straßenreinigung · Winterdienst Grünschnitt - Wilder Müll



"WAT MUTT, DAT MUTT..."



Liebe Bürgerin und lieber Bürger,

in unserer Stadt sind Ihre Rechte und Pflichten unter anderem in der Straßenreinigungssatzung und -verordnung geregelt.

In diesem Flyer haben wir die wichtigsten Informationen aus diesen Bestimmungen zusammengestellt, um Ihnen einen einfachen und klaren Leitfaden in die Hand zu geben.

Nach dem Grundsatz "Eigentum verpflichtet" obliegen die Straßenreinigung und der Winterdienst den Eigentümern, bzw. Erbauberechtigten.

Wie Sie dieser Pflicht nachkommen, entscheiden Sie: Selbst sportlich zu Schaufel, Besen und Schere greifen oder ein privates Service-Unternehmen beauftragen.

Daneben gibt es immer wieder Probleme mit wildem Müll und Rattenbefall, die sich ganz einfach vermeiden ließen, wenn sich alle an die Regeln halten!

Deshalb unser dringender Aufruf:

Bitte beachten Sie – auch in Ihrem eigenen Interesse – diese Bürgerinformation.

Herzlichen Dank!

Ihr Amt für Ordnung und Soziales
– Stadt Nordenham –

Herausgeber: Amt für Ordnung und Soziales der Stadt Nordenham / Stand: März 2023 Fotos: apcefoto, LianeM, Volker Pape, serhiibobyk, Nightman / alle stock.adobe.com Urheberrechtlich geschütztes Werk. Konzept, Text, Grafik u. Illustrationen: Stefan Holzapfel Kommunikationsdesign (VG Bild-Kunst, Bonn Urh.-Nr. 740922) Tel 04122 4678661 | stefan.holzapfel@kabelmail.de Klimaneutral gedruckt auf PEFC-zertifiziertem Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft.

FAUSTREGELN



... für die Straßenreinigung

Die gesamte Fläche zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnmitte ist an jeder straßenanliegenden Seite des Grundstücks einmal wöchentlich zu reinigen und von Laub, Schmutz, Krautwuchs, Öl und Unrat aller Art freizuhalten. Hierzu zählt insbesondere auch der Rinnstein!

Verkehrsgefährdender oder grober Schmutz wie Hundekot, Erdkrusten, Bauabfälle, Brennstoffe oder durch Unfälle hervorgerufene Verschmutzungen sind unverzüglich durch die Verursacher zu beseitigen.

Der Pflanzenbeschnitt der Gewächse, die auf **Ihrem** Grundstück an der Grundstücksgrenze wachsen, gehört ebenfalls zur Reinigungspflicht (Skizze Rückseite).

... für den Winterdienst

Räumung eines Streifens von mindestens 1 m Breite an allen straßenanliegenden Seiten des Grundstücks, auch wenn kein Gehweg vorhanden ist.

Der Streifen muss werktags von 8:00 bis 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr gefahrlos begehbar sein und ggf. mit abstumpfenden Mitteln wie Sand, Granulat oder Split abgestreut werden.

Salzhaltiges Streugut oder Chemikalien dürfen nicht eingesetzt werden!

Schnee darf nicht in Richtung Fahrbahn und Rinnstein oder zu den Nachbarn geräumt werden, sondern nur dorthin, wo keine Behinderung erfolgt!

Bei Tauwetter sind Rinnsteine und Einlaufschächte (Gullys) für den Wasserabfluss freizuhalten.

GESETZ & VERORDNUNG



Wer ist wofür verantwortlich?

Eigentümer, bzw. Erbbauberechtigte müssen die Straßenreinigung bis zur Mitte der Fahrbahn der angrenzenden Straßen durchführen. Im Winter muss ein Streifen von mindestens 1 m Breite (Skizze) gefahrlos begehbar sein.

Das gilt auch, wenn zwischen Straße und Grundstück öffentliche Anlagen wie Gräben, Böschungen oder Grünanlagen vorhanden sind.

Der Begriff "Straße" umfasst:

- Gehweg, Radweg (auch kombiniert) und Fahrbahn
- Rinnstein ohne Einlaufschacht (Gully)
- Fußgängerplätze und Wege allgemein
- Bushaltestellen, Parkstreifen und Parkbuchten
- Böschungen, Grün-, Trenn- und Seitenstreifen ohne Rücksicht auf deren Befestigung

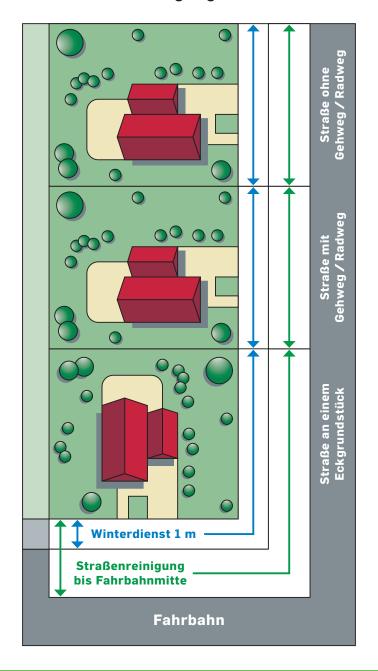
Ausnahmen:

Die **Fahrbahnen und Rinnsteine** folgender Hauptstraßen werden durch die Stadt Nordenham gereinigt:

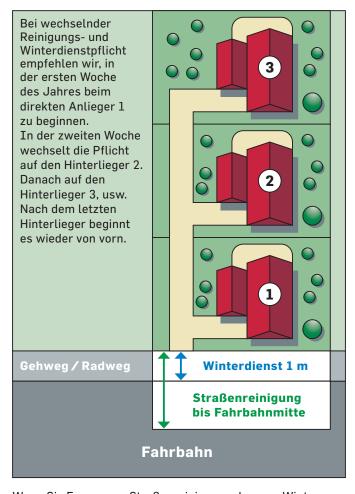
Albert-Schweitzer-Straße, Alte Heerstraße (im Verlauf der B 212), Atenser Allee (Hausnummer 1-148), Bahnhofstraße, Blexersander Straße, Burgstraße, Burhaver Straße (zwischen Martin-Pauls-Straße und der B 212, sowie innerhalb der Ortsdurchfahrt Schweewarden Hausnummer 235-310), Butjadinger Straße (Hausnummer 1-147), Deichgräfenstraße, Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Bahnhofstraße und Hafenstraße), Großensieler Straße (Hausnummer 2-46), Hafenstraße, Hansingstraße, Hüttenstraße, Lange Straße (nicht zwischen Fährstraße und Deichstraße), Martin-Pauls-Straße, Mittelweg, Oldenburger Straße (Hausnummer 1-54), Sielstraße (zwischen Walther-Rathenau-Straße und Friedrich-Ebert-Straße), Stadländer Straße (in Verlängerung der Butjadinger Straße bis zur B 212 und im Bereich der Ortsdurchfahrt Ellwürden), Viktoriastraße, Walther-Rathenau-Straße, Werftstraße,

Zum Weserstrand (Bereich der Fußgängerbrücke)

Straßenreinigung und Winterdienst ist bei allen Grundstückslagen gleich!



Abwechselnde Reinigungs- und Winterdienstpflicht für Anlieger und Hinterlieger

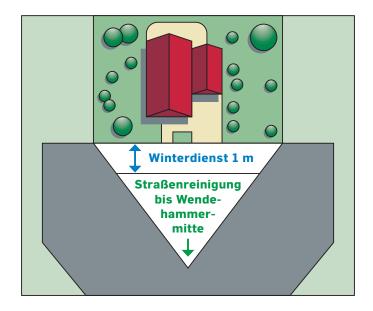


Wenn Sie Fragen zur Straßenreinigung oder zum Winterdienst haben, beantworten wir diese gern unter Tel 04731 84-229 oder stadtsauberkeit@nordenham.de

Die offizielle Satzung und Verordnung zur Straßenreinigung finden Sie hier:



Sackgassen-Grundstück



Die Natur ist kein Müllschlucker



Es beginnt beim achtlos weggeworfenen Kaugummipapier und endet mit einer wilden Müllkippe. Deshalb:

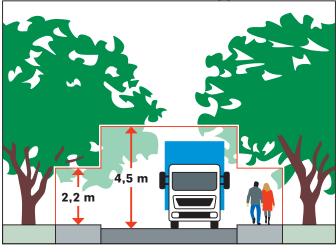
Nimm wieder mit, was du mit in die Natur nimmst!

Etwas nicht in Ordnung?

Dann informieren Sie uns gern über das Meldeportal

Sag's uns einfach





Privat Gehweg Radweg Fahrbahn

Gehweg Privat Radweg

Verkehrszeichen, Straßennamenschilder und Sichtlinien an Kreuzungen und Einmündungen müssen für alle Verkehrsteilnehmer, besonders für Kinder und Menschen mit Einschränkungen frei sichtbar sein!

Pflanzen, besonders Hecken und Büsche sind **an der Grundstücksgrenze** so zu beschneiden, dass der Straßenraum nicht eingeengt wird.

Schonende Form- und Pflegeschnitte am Blattwerk sind ganzjährig erlaubt. Der gründliche Gehölzschnitt am Astwerk dagegen nur von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Über Geh- und Radwegen ist eine Höhe von 2,2 Metern und über Fahrbahnen eine Höhe von 4,5 Metern freizuhalten.